

Meldung gem. § 19 StromNEV i.V.m. § 26 KWKG

über aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchten Strom

Entnahmestelle

Name/Firma: _____

Abnahmestelle: _____

Marktllokation: _____

Erklärung zum selbstverbrauchten Strom (zutreffende Variante bitte ankreuzen):

- ☐ Der über die genannte Entnahmestelle bezogene Strom wurde im Jahr _____ **vollständig selbst verbraucht.**
- ☐ Der über die genannte Entnahmestelle bezogene Strom wurde im Jahr _____ **nicht vollständig selbst verbraucht.**

Folgende Strommenge wurde an Dritte weitergegeben: _____
kWh

Weitere Angaben:

Das Unternehmen ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 20 Energiefinanzierungsgesetz.

- ☐ Nein.
- ☐ Ja, seit: _____

Gegen das Unternehmen bestehen offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt.

- ☐ Nein.
- ☐ Ja, seit: _____

Hinweise:

- Für die Abgrenzung, Messung und Schätzung von an Dritte weitergeleiteten Strommengen müssen die Vorgaben der §§ 45, 46 Energiefinanzierungsgesetz eingehalten werden. Insbesondere müssen den Stadtwerken Bad Rodach in diesem Fall zusammen mit dem vorliegenden Formular die nach § 46 Abs. 4 Energiefinanzierungsgesetz vorgeschriebenen Nachweise unaufgefordert vorgelegt werden. Messwerte nicht geeichter Messeinrichtungen gelten als Schätzung.
- Sofern eine Privilegierung für an Dritte weitergeleitete Strommengen gewünscht ist, muss für jeden Dritten eine eigene Meldung mittels eines separat einzureichenden Formulars erfolgen.

Bei Änderungen der vorstehenden Angaben oder Verhältnisse ist eine erneute Mitteilung an die Stadtwerke Bad Rodach notwendig.

Hiermit versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ansprechpartner

Telefon/E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2016):

§ 36 Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage

(3) ...Letztverbraucher, die die Begrenzung nach Satz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom melden.